

Hinweise zu den Formalien schriftlicher Arbeiten

A. Anlage der Arbeit (Hausarbeit oder Klausur)

I. Titelblatt mit

- Bezeichnung der Übung (z. B. Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene)
- Bezeichnung der Arbeit (z. B. 1. Hausarbeit oder 1. Klausur)
- Name, Vorname und Matrikelnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin, Fachsemesterzahl

II. Bei der Ausarbeitung wird ein **Rand** für Korrekturen gelassen (ca. 1/3 der Seite); die Blätter sind nur **einseitig** zu beschreiben und durchgehend mit **Seitenzahlen** zu versehen. Dabei kann zwischen der Seitenzählung für das „Drumherum“ (Deckblatt, Text, Gliederung, Literaturverzeichnis ☞ jeweils in röm. Ziffern) und der eigentlichen Textausarbeitung (Lösung der Hausarbeit) unterschieden werden (☞ in arabischen Zahlen).

B. Bei Hausarbeiten ist zudem Folgendes zu beachten:

I. Nach dem »*Titelblatt*« folgt der »*Text* der Arbeit nebst Aufgabenstellung« (hier genügt ein Ausdruck der pdf-Datei!), das »*Literaturverzeichnis*« und das »*Inhaltsverzeichnis*«

II. Das Inhaltsverzeichnis enthält die in der Ausarbeitung verwendeten Gliederungsziffern nebst Überschriften und gibt die für diesen Gliederungspunkt jeweils relevante Anfangsseitenzahl an. Ob innerhalb einer bestehenden Gliederungsebene eine weitere Untergliederung vorzunehmen ist oder ob schlicht ein neuer Absatz genügt, hängt von der jeweiligen Fallprüfung ab.

Üblich ist die Einteilung der Gliederungsebenen mit der Buchstaben-Zahlenfolge [A. I. 1. a. aa. (1.)], möglich (aber unübersichtlicher) ist auch eine Gliederung nach arabischen Ziffern (1., 1.1., 1.2., 1.2.1, 1.2.2. usw.).

Ein Inhaltsverzeichnis könnte deshalb z. B. folgendermaßen aussehen:

A. Strafbarkeit des A gemäß § 242 StGB	S. 1
I. Objektiver Tatbestand	S. 1
1. Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)	S. 1
2. Tathandlung (Wegnahme)	S. 2
a. Bestehender Gewahrsam	S. 2
b. ...usw.	

III. Das Literaturverzeichnis enthält **alle** verwendeten Kommentare, Lehrbücher, Monographien sowie sonstige Beiträge (Aufsätze, Festschriftbeiträge, Entscheidungsanmerkungen). Die Titel werden alphabetisch nach Autoren/Herausgeber*innen geordnet (von einer Unterscheidung innerhalb des Literaturverzeichnisses nach Kommentaren, Lehrbüchern, Aufsätzen etc. ist eher abzuraten, da dies zu unübersichtlich wird).

Anzugeben sind *Name* und *Vorname* der Autoren/innen (ohne akad. Titel!), der Titel des Werks oder des Beitrags; bei Lehrbüchern und Kommentaren auch die Auflage (ohne Zusätze wie: „verbesserte und vermehrte“ Auflage) und das Erscheinungsjahr; bei Beiträgen die genaue Fundstelle (Angabe der Zeitschrift, des Jahrgangs und die Seitenangabe - bei Festschriftbeiträgen neben dem Titel des Beitrags und der Seitenzahl in der Festschrift auch Titel und Erscheinungsjahr und -ort der Festschrift). Um in der Fußnote nicht den gesamten Titel etc. des Werks wiederholen zu müssen, können Lehrbücher oder Festschriftbeiträge in den Fußnoten dann abgekürzt zitiert werden (was im Literaturverzeichnis entsprechend kenntlich zu machen ist) – bei Zeitschriftenbeiträgen ist das nicht nötig.

Ein Literaturverzeichnis könnte deshalb z. B. folgendermaßen aussehen:

Arzt, Gunther / Weber, Ulrich / Heinrich, Bernd / Hilgendorf, Eric

Strafrecht Besonderer Teil, Lehrbuch, 4. Aufl. 2021; zit.: „Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf“.

Frister, Helmut

Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, zugl. Diss. Bonn 1986; zit.: „Frister, Schuldprinzip“ mit Angabe der S.

Hamm, Holger

Der praktische Fall - Strafrecht: Fahrer unbekannt, in: JuS 1992, 1031-1036.

Hillenkamp, Thomas

Beweisnot und materielles Recht, in: Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Christian Broda u. a., S. 861-874, 1985; zit.: „Hillenkamp, FS für Wassermann“ mit Angabe der S.

Lackner, Karl / Kühl, Kristian / Heger, Martin

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 30. Aufl. 2023.

Leipziger Kommentar zum StGB

Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. von Cirener, Radtke u.a., Band 9 - §§ 146-173, 13. Aufl. 2022, zit.: „LK-“ mit Angabe des jeweiligen *Bearbeiters*, dem § und der Rn.

Roxin, Claus

Anmerkung zum Ur. des BGH v. 17. 2. 1989 (JR 1990, 385 ff. = NSTZ 1989, 375 f.), in: NSTZ 1989, 376 ff.

ders.Anmerkung zu BGHSt 38, 214 ff., in: JZ 1992, 923 ff.

Nicht in das Literaturverzeichnis **aufzunehmen** sind *Rechtsquellen* oder *Entscheidungen* - insoweit genügt die übliche Angabe in den Fußnoten, z. B. BGHSt 42, 235 oder BGH NSTZ 1993, 488; soll eine bestimmte Passage der Entscheidung in Bezug genommen werden, so geschieht dies in Klammern mit Angabe der Anfangsseite, z. B. BGHSt 42, 235 (240 f.).

- IV. In der Bearbeitung ist bei der Wiedergabe fremder Ansichten – soweit dies nicht unmittelbar deutlich wird – auf die **Verwendung der indirekten Rede** zu achten. Denn sonst erkennt der Leser = Korrektor nicht, ob eine fremde Auffassung referiert oder Sie schon ihre eigene anführen.

Beispiel: „Küper meint, dass die Gefährlichkeit des Werkzeugs danach zu beurteilen ist, ob ...“; **hier** kann auf die indirekte Rede noch verzichtet werden, da deutlich ist, dass hier die Ansicht *Küpers* angeführt wird. Führt der Bearbeiter die Ansicht *Küpers* dann aber weiter aus, muss es heißen: „Daher **sei** die Gefährlichkeit des Werkzeugs immer dann gegeben ...“.

Im Übrigen sind Vorschriften korrekt anzuführen (z. B.: § 243 I **2** Nr. 1, nicht aber § 243 I Nr. 1) und unzutreffende Formulierungen zu vermeiden; so heißt es »wegen Diebstahls strafbar« bzw. »des Diebstahls schuldig«, nicht aber »des Diebstahls strafbar«; auch spricht man nicht von der »rechtswidrigen Zueignungsabsicht«, sondern von der Absicht der rechtswidrigen Zueignung (Bezugspunkt der Rechtswidrigkeit ist die Zueignung, nicht die Absicht).

Wörtliche Zitate sind in der Bearbeitung durch „Anführungszeichen“ kenntlich zu machen und in der Fußnote zu belegen. Ferner sind in den Fußnoten die Belege für dargelegte fremde Ansichten anzuführen. Innerhalb der Fußnote sind mehrere Belege für dieselbe Ansicht durch Semikola zu trennen, im Übrigen ist die Fußnote immer mit Großbuchstaben zu beginnen und mit einem Punkt zu beenden. Bei Verweisungen (z. B. für bereits gegebene Definitionen) sollten Gliederungsziffer und Seite angegeben werden.

Fußnoten können z. B. folgendermaßen aussehen:

¹ LK-Wiedner, § 169 Rn. 13.

² Vgl. BGH StV 1998, 486 (487); StV 1998, 487 (488).

³ Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 20 Rn. 39.

⁴ Vgl. dazu bereits oben unter A. I. 1. a. (S. 3).

Nicht einheitlich wird die Frage beantwortet, ob in der Fußnote auch Textausführungen enthalten sein dürfen. Treffend scheint die bejahende Ansicht zu sein: Gerade wenn man auf einen weiteren Aspekt der Falllösung hinweisen möchte, der nach der vertretenen Lösung zwar nicht mehr in Betracht kommt, aber noch „angedacht“ werden konnte, bietet sich die Fußnote an – das Andenken im Text würde den Argumentationsgang im Text eher stören.